

Neufassung Satzung Bayer. Kurzhaarklub e.V.

- **Allgemeines**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Bayerischer Kurzhaarklub e.V.
- Er hat seinen Sitz in 84144 Geisenhausen, Poststr. 9.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist es, zur Zucht, Abrichtung, Führung, Prüfung und anderer Maßnahmen zur Förderung des rassereinen deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes beizutragen.
- Er will mit seiner Arbeit zu einer waidgerechten Jagdausübung beitragen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist Mitglied im Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V., die auf der Grundlage der VDH-Rahmenezuchtordnung erstellt wurde an.
- Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV an.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten – auch beim Ausscheiden aus dem Verein – keine Gewinnanteile oder sonstige Sach- oder Vermögenswerte aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Zur Erfüllung seiner sich aus § 2 ergebenden Aufgaben führt der Verein Zuchtprüfungen, Verbandsprüfungen, Zuchtschauen, Übungstage und Richterschulungen sowie Fortbildungsveranstaltungen durch.

- **Erwerb und Ende/Verlust der Mitgliedschaft**

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft ernannt.
- In den Verein kann jeder Interessierte aufgenommen werden, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenn
 - er sich den Aufgaben der Zucht, Prüfung und sonstigen Förderung des Deutsch-Kurzhaar verpflichtet fühlt,
 - wenn er zu sorgsamer und gewissenhafter Arbeit bei der Führung und Züchtung des Deutsch-

Kurzhaar als rassereiner, vielseitiger, leistungsfähiger und gesunder Jagdgebrauchshund beitragen möchte.

- Die Mitgliedschaft ist nicht möglich für Personen, die
 - die Hundezucht in gewerbsmäßiger Art und Weise betreiben, sowohl in zivil- als auch in steuerrechtlicher Sicht.
- Zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dieser ist an die Vorstandschaft zu übermitteln. Bei Anträgen beschränkt geschäftsfähiger Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung des Vereins und die jeweils gültigen Fassungen der Satzungen und Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes anerkennt und sich zur fristgerechten Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Gründe brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, oder durch Auflösung des Vereins.
- Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- Wenn ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben/Rückschein unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Bei Fristversäumnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ausgeschlossene haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und sind nicht stimmberechtigt. Sie sind jedoch zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- Der Ausschluss ist in den Kurzhaar-Blättern zu veröffentlichen.
- Ein Mitglied ist insbesondere auszuschließen, wenn es
 - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - bei groben Verstößen gegen die waidgerechte Jagdausübung und Kameradschaft
 - bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (z.B. Verstoß gegen artgerechte Haltung)
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Zuchtordnung
 - bei abwertenden Kritiken gegenüber Prüfungsleitern, Richtern oder sonstigen bei Veranstaltungen Verantwortlichen sowie gegenüber anderen Führern
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger oder wider besseres Wissen erfolgter Verbreitung von Unwahrheiten, die geeignet sind, den Verein in Misskredit zu bringen und diesem damit zu schaden
 - wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit und einmaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wurde. Danach kann das Mitglied ohne Verfahren und ohne vorherige Verständigung ausgeschlossen werden. Das Mitglied scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein aus. Die Beitragsschuld für den rückständigen Beitrag bleibt bestehen

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sowie bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu mehr als 90 Tagessätzen

- Ausschlussanträge können von jedem Mitglied und von der Vorstandschaft gestellt werden. Sie sind an die/den Vorsitzende(n) zu richten.

§ 6 Beiträge

- Über die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- Für das Jahr des Eintritts und des Austritts ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Beim Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt € 8,00.
- Der Jahresbeitrag ist gebührenfrei bis 01.02. eines Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten oder wird eingezogen, wenn ein entsprechender Abbuchungsauftrag vorliegt.
- Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung sind der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch ein diesbezügliches Versäumnis entstehen, trägt das Mitglied.
- Bei verspäteter Zahlung erhöht sich der Jahresbeitrag um einen Säumniszuschlag in üblicher Höhe, bei Rückbelastung außerdem um die dafür entstandenen Rücklastgebühren der Bank. Drei Monate nach Fälligkeit ist der Verein berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten. Die entstehenden Kosten trägt das säumige Mitglied.

- **Organe**

§ 7 Organe des Verein

- Die geschäftsführende Vorstandschaft
- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jedem Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- Der 1. und 2. Vorstand müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
- Der Vorstand führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- Er beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft.
- Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben solange im Amt, bis die Eintragung der neuen Vorstände im Vereinsregister erfolgt ist.

§ 9 Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft besteht aus:
 - Erstem Vorsitzenden
 - Zweitem Vorsitzenden
 - Schatzmeister

- Schriftführer
- Zuchtwart
- Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Die Vorstandschaft hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.
- Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen für Porto, Bürobedarf, Km-Geld werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Der 1. und 2. Vorsitzende sind an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.
- Über Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt Mitgliederanschrift.
- Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden geleitet.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist ausgeschlossen.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Entscheidung der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Über Anträge wird nur beraten und entschieden, wenn diese fristgerecht und ordnungsgemäß gestellt wurden. Im Verlauf der Mitgliederversammlung können keine neuen Anträge gestellt werden.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Wahl der beiden Kassenprüfer
- Die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Kassenprüfungsberichts sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft oder durch schriftlichen fristgerechten Antrag von Mitgliedern vorgelegt werden. Anträge müssen

mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Die jeweilige genaue Frist wird jedoch jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss wenigstens Zeit und Ort der Veranstaltung, Tagesordnung und Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnissen enthalten. Die Fertigung der Niederschrift obliegt dem Schriftführer. Bei Verhinderung kann die geschäftsführende Vorstandschaft ein anderes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen. Die Niederschrift bedarf der Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

§ 11 Mittel des Vereins

- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit einen Auslagenersatz erhalten
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person, auch nicht Mitglieder der Vorstandschaft, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Beschluss der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an den Deutsch-Kurzhaar-Verband. Dieser muss das Vermögen wieder unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und hier vor allem dem Schwerpunkt der Förderung der Kynologie zuführen.